

Statuten

Inhalt	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Pflichten und Rechte der Mitglieder	4
IV. Organisation	4
<i>Generalversammlung</i>	5
<i>Vorstand</i>	6
<i>Revisionsstelle</i>	7
V. Rechnungswesen	7
VI. Allgemeine Bestimmungen	8
VII. Liquidation	8
VIII. Schlussbestimmungen	8
Anhang	9

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen VERBAND BERNER REGIONALBANKEN (UNION DES BANQUES REGIONALES BERNOISES) besteht ein Verein im Sinne von ZGB 60 ff. Er kann sich in das Handelsregister eintragen lassen. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Der Verband

- bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Regionalbanken. Er vertritt deren gemeinsame Anliegen gegenüber Politik, Behörden, Medien und Öffentlichkeit
- fördert die Kontaktpflege und die Meinungsbildung unter seinen Mitgliedern
- kann zuhanden seiner Mitglieder Dienstleistungen erbringen
- kann mit andern Organisationen zusammenarbeiten.

Der Verband tätigt keine Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr, soweit sie nicht zur Erfüllung der Verbandszwecke nötig sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Dem Verband können rechtlich selbständige Regionalbanken mit Sitz im Kanton Bern oder in angrenzenden Gebieten angehören. Für eine Bank mit Zweigniederlassungen umfasst die Mitgliedschaft das Gesamtinstitut.

Art. 4

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Banken, die beitreten wollen, haben sich unter Beilage der Statuten, Reglemente und Geschäftsberichte der letzten drei Jahre schriftlich anzumelden.

Art. 5

Der Austritt ist nur auf Jahresende möglich. Er muss mindestens ein halbes Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Im Falle der Auflösung oder Fusion der Bank kann von dieser Frist abgewichen werden.

Art. 6

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen und nach vorausgegangener schriftlicher Ankündigung des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgen. Er bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Art. 7

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen (ZGB 73).

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 8

Die Mitglieder haben den Verband in seinen Bestrebungen zur Erfüllung des Verbandszwecks zu unterstützen. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 9

Die Mitglieder haben dem Verband ihre Geschäftsberichte einzureichen.

Art. 10

Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus dem Vereinsvermögen. Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

Art. 11

Für Sonderaufgaben, die dem Verband von einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen überbunden werden, kommen die Auftraggeber auf.

Art. 12

Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft beim Verband auf allen Schriftstücken zu vermerken.

IV. Organisation

Art. 13

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsinstitute zusammen.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres vertreten.

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von der Revisionsstelle einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn die ordentliche Generalversammlung eine solche beschliesst, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes eine solche verlangt.

Art. 16

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im voraus und unter Angabe der Traktanden schriftlich.

Art. 17

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 18

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme und Genehmigung des Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung;
Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes
- e) Beschlussfassung über Anträge, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet werden.

Art. 19

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem andern Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Generalversammlung ernennt die Stimmzähler im offenen Mehr. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer.

Art. 20

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Wird diese Vertretung nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Diese muss innert 30 Tagen nach der ersten stattfinden.

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Zur Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder nötig.

Art. 21

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende geheime Durchführung anordnet oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Es gilt die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wird bei Wahlen die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem in der Regel sofort stattfindenden zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Vorstand

Art. 22

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die aktive Bankleiter (Verwalter, Direktoren) oder deren direkte Stellvertreter sein müssen. Er wird durch die Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 23

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Art. 24

Der Vorstand leitet den Verband. Er kann einen Geschäftsleiter einsetzen.

Der Vorstand entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, für welche die Statuten kein anderes Organ vorsehen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Einberufung der Generalversammlung und von Informationstagungen sowie Festlegen der Traktanden
- b) Vorberatung und Antragstellung in allen Geschäften, die von der Generalversammlung zu behandeln sind

- c) Wahl eines Geschäftsleiters und Festsetzen seiner Anstellungsbedingungen
- d) Vertretung des Verbandes gegen aussen sowie Erteilen der rechtsverbindlichen Unterschriften
- e) Festsetzen der Entschädigung des Vorstandes und der Revisionsstelle.

Art. 25

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt in der Regel 8 Tage vor der Sitzung.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse erfordern die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg oder per Telefonkonferenz gefasst werden.

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Wahl beschliesst.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Diese werden durch die Generalversammlung aus dem Kreis der Verbandsmitglieder gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind zweimal wiederwählbar.

Die Revisionsstelle legt einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Sie nimmt an der Generalversammlung teil.

V. Rechnungswesen

Art. 27

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Den Mitgliedern ist ein Geschäftsbericht vorzulegen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 28

Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder haben schriftlich zu erfolgen.

Art. 29

Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle haben strengste Verschwiegenheit zu beachten. Die Schweigepflicht bleibt nach Niederlegung der Funktion bestehen.

VII. Liquidation

Art. 30

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Verbandsvermögen wird nach Bilanzsummen gemäss Anhang unter die Mitglieder verteilt.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung des Verbandes Berner Regionalbanken vom 22. Mai 2001 genehmigt worden. Sie werden rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1992.

Bern, 11. Juni 2001

Der Präsident:

Der Geschäftsleiter:

Thomas Rychen

Urs Huber

Anhang zu den Statuten

Per 31. Dezember 2000 gehörten dem Verband Berner Regionalbanken an:

Bilanzsumme Mio. Fr.

Ersparniskasse Affoltern i.E.	179
BB Bank Belp	582
Bürgerliche Ersparniskasse Bern	192
DC Bank Bern	588
Bank EEK Bern	696
Gewerbekasse in Bern	3'025
BBO Bank Brienz Oberhasli	353
Caisse d'Epargne du District de Courtelary	401
Ersparniskasse Dürrenroth	208
Spar + Leihkasse Frutigen	858
Bank in Huttwil	584
Ersparniskasse des Amtsbezirks Interlaken	527
Bank in Langnau	1'450
Spar- und Leihkasse Madiswil	157
Spar- und Leihkasse Melchnau	103
Spar- und Leihkasse Gürbetal, Mühlethurnen	249
Spar + Leihkasse Münsingen	743
Spar- und Leihkasse Riggisberg	306
Ersparniskasse Rüeggisberg	131
SB Saanen Bank	413
Amtersparniskasse Schwarzenburg	342
Spar + Leihkasse Steffisburg	556
Spar- und Leihkasse Sumiswald	674
Amtersparniskasse Thun	2'097
Spar- und Leihkasse Wynigen	161
Ersparniskasse Wyssachen-Eriswil	164
Obersimmentalische Volksbank, Zweisimmen	114

15'853